

SATZUNG

der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. 7. 2009 (GVBl. I S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr.07), S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Biesenthal** in ihrer Sitzung am **28. Oktober 2010** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Biesenthal ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, (GVBl. I/08 S. 62) für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser – und Bodenverbandes „ Finowfließ “. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Stadt Biesenthal als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- 1) Die Stadt Biesenthal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs.2.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Amtsverwaltung.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

a) im Kalenderjahr 2009	0,000734 €
b) ab Kalenderjahr 2010	0,000734 €

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Stadt Biesenthal für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Stadt Biesenthal eingefordert.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biesenthal vom 27. Mai 2004 über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Stadt Biesenthal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,
Ausgabe Nr. ... /2010, Jahrgang Nr. 7 am2010
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Kühne
Amtdirektor